

**Amtsgericht Coburg**

Az.: 12 C 3058/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:  
2644/23 BS04JW

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2024 aufgrund des Sachstands vom 25.04.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Sachverständigenkosten in Höhe von

netto € 83,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.12.2023 zu bezahlen – Zug-um-Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin, [REDACTED], gegen die [REDACTED], [REDACTED], aus dem, der Rechnung mit der Nummer [REDACTED] vom [REDACTED] hinsichtlich der Begutachtung des Fahrzeuges [REDACTED] zugrundeliegenden Werkvertrags.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 56,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.12.2023 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 14 % und die Beklagte 86 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 162,80 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Zur Überzeugung des Gerichts ist die Klägerin in der Gesamtschau aller vorgelegten Unterlagen (K12 bis K15) als Fahrzeugeigentümerin aktivlegitimiert. Für eine Fremdfinanzierung unter Sicherungsübereignung oder dergleichen ist entgegen dem Vortrag der Klägerin (138 I ZPO) nichts ersichtlich und von der Beklagten auch keine Anhaltspunkte vorgetragen, die das Gegenteil vermuten ließen.

1. Sachverständigenkosten

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 83,80 € gem. §§ 7 StVG, 115 VVG, 398 BGB.

Die Kosten der Schadensfeststellung sind grundsätzlich Teil des zu ersetzenden Schadens (Palandt, BGB-Kommentar, § 249, Rn. 58, BGB NJW-RR 1989, 956). Der Schädiger hat daher die Kosten vom Sachverständigengutachten zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt, BGB-Kommentar, § 249, Rn. 58, BGB NJW 1974, 35). § 249 Abs. 2 S. 1 BGB beschränkt den Anspruch auf Ersatz von Sachverständigenkosten auf den objektiv erforderlichen Herstellungsaufwand. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der Geschädigte deshalb vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung nur den Ersatz derjenigen Sachverständigenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und erforderlich halten darf (BGH, Versicherungsrecht 2005, 380, BGH NJW 2007, 1452). Der Geschädigte hat dabei nach dem aus dem Ansatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (so BGH, 6. Zivilsenat, 11.02.2014, XI ZR 225/13). Es ist auf die Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für den Geschädigten bestehenden Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Geschädigte ist daher zwar nicht zur Marktforschung, aber unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten bzw. später berechneten Preise verpflichtet (BGH, Urteil vom 29.10.2019, VI ZR 104/19). Liegen die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH, NJW 2014, 3151 ff.).

Der Geschädigte kann, im Falle einer bezahlten Rechnung, demnach Ersatz der abgerechneten Preise nur verlangen, wenn diese für ihn bei seiner Plausibilitätskontrolle nicht erkennbar deutlich überhöht waren.

Der tatsächliche Aufwand gibt ex post gesehen ein Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages, da sich in ihm regelmäßig die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten niederschlagen (BGH-Urteil vom 17.12.2019 VI ZR 315/18). Seiner ihn im Rah-

men des § 249 BGB treffenden Darlegungslast genügt ein Geschädigter deshalb regelmäßig durch die Vorlage der Rechnung des mit der Begutachtung seines Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen, soweit diese von ihm beglichen wurde (u.a. BGH-Urteil vom 17.12.2019, VI ZR 315/18). Die Zahlung einer Rechnung ist typischerweise das wesentliche Indiz für die beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten und dafür, dass er die Kosten für erforderlich und angemessen hielt (so auch Landgericht Coburg Urteil vom 18.03.2022, Aktenzeichen: 33 S 7/22).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Rechnung ist bezahlt (Anlage K5, K16).

Daher stellt die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche einen Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Aufwandes dar.

Maßgeblich für die Frage wann von erkennbar überhöhten Preisen auszugehen ist, ist keine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, sondern auf die vom Sachverständigen veranschlagten Einzelpositionen abzustellen (BGH-Urteil vom 24.10.2017, VI ZR 61/17).

Das vom Sachverständigen berechnete Grundhonorar in Höhe von 1.201,00 € netto liegt nicht erkennbar erheblich über den üblichen Preisen. Maßstab für die Höhe des ersatzfähigen Schadens ist allein der nach § 249 Abs. 2 BGB erforderliche Geldbetrag. Die Berechnung des Sachverständigenhonorars in Form eines Grundhonorars abhängig von der Schadenshöhe ist allgemein anerkannt.

Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO die Angemessenheit der Abrechnungshöhe anhand der BVSK-Honorarbefragung, wobei je nach Unfallzeit die zeitlich nähere Befragung zu Grunde zulegen ist, mithin die vorliegende Befragung aus dem Jahr 2022. Der Bundesgerichtshof hat eine solche Schätzung in seinem Urteil vom 28.02.2017, VI ZR 76/16 bereits ausdrücklich gebilligt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass bezüglich der Ortsüblichkeit sowie der Angemessenheit auf den Ort des Unfalls beziehungsweise des Geschädigten und nicht dem Sitz des erkennenden Gerichts abzustellen ist, was mit einer Vielzahl von Unabwägbarkeiten behaftet ist. Mithin schließt sich das Gericht der Ansicht des Landgerichts Coburg in seiner Entscheidung vom 18.03.2022, Aktenzeichen 33 S 7/22 an, dass jedenfalls der Mittelwert aus dem Honorarkorridor HB V, in dem 50 % bis 60 % und damit jedenfalls mindestens die Hälfte der Sachverständigen abrechnet, ein tauglicher Schätzwert ist.

Somit ergibt sich bei unstreitig zu Grunde zu legenden Nettoreparaturkosten in Höhe von 11.932,87 € zzgl. Wertminderung von 800,00 € im Honorarkorridor HB V das arithmetische Mittel

nach BVSK-Liste 2022 in der Wertstufe bis 13.000 € ein Wert von 1.225,50 €.

Das abgerechnete Grundhonorar in Höhe von 1.201,00 € liegt damit unter dem arithmetischen Mittel und ist damit unzweifelhaft nicht erkennbar überhöht

Die bereits getätigten Ausführungen sind auch auf die abgerechneten Nebenkosten zu übertragen. Auch für den Fall, dass es keine gesonderte Vereinbarung zu Nebenkosten gegeben haben soll, sind diese abrechenbar. Es entspricht der üblichen Praxis, dass neben einem Grundpreis auch Nebenkosten abgerechnet werden.

Gegen die abgerechnete Nebnkosten bestehen keine Bedenken.

Das Gutachten besteht u.a. aus 37 Fotos. Abgerechnet wurde eine Fotopauschale von 25,00 €, was bei einem angemessenen Preis von 2,00 € pro Foto, lediglich etwa 12 Fotos entspräche. Es liegt bereits keine deutliche Überhöhung von Fotokosten vor, sodass für die Klägerin schon gar keine Erkennbarkeit einer solchen gegeben war. Auf die Verkörperung des Gutachtens, kommt es, wie die Beklagte bereits hinreichend weiß, nicht an, sofern, wie hier, keine Kopiekosten gefordert werden. Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 12.03.2024, VI ZR 280/22 dürfte sich dies weiter relativieren. Auch die Kommunikationspauschale von 15,00 € sowie die Fahrtkosten von 23,80 €, für 34 km (einfach 17 km) zu 0,70 €/ km sind für die geschädigte Klägerin nicht erkennbar deutlich überhöht.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände ergibt sich damit der erforderliche Herstellungsaufwand in Höhe von 1.344,80 € netto, auf den die Beklagte bislang 1.261,00 € reguliert hat, womit noch ein zu erstattender Betrag in Höhe von 83,80 € verbleibt.

## 2. Vorhaltekosten

Vorhaltekosten im Sinne des allgemeinen juristischen Sprachgebrauchs sind diejenigen Kosten, die entstehen, wenn bestimmte Betriebe (etwa Verkehrsbetriebe) über ihren normalen Planbedarf hinaus zusätzliche Fahrzeuge in der Form einer Betriebsreserve anschaffen und einsatzbereit vorhalten, um die sonst nicht mögliche Aufrechterhaltung ihres Fahrbetriebs zu gewährleisten (vgl etwa BGH, Urteil vom 10.1.1978 – VI ZR 164/75, NJW 1978, 812; Balke SVR 2013, 54, 55 f; siehe auch § 61 Abs. 5 Satz 2 des Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes). Vorhaltekosten umfassen daher den betrieblichen Aufwand für die Fahrzeuganschaffung, die Kosten des Kapitaldienstes, des Unterhalts und des Wertverlusts (vgl Balke SVR 2013, 54, 56). Sie sind in etwa

identisch mit den leistungsbezogenen Fixkosten eines Fahrzeugs (vgl dazu BGH, Beschluss vom 9.7.1986 – GSZ 1/86, NJW 1987, 50, 53). Sofern der Geschädigte Vorhaltekosten geltend macht, wird eine weitere Entschädigung für Nutzungsausfall grundsätzlich nicht geschuldet (vgl etwa BGH, Urteil vom 10.1.1978 – VI ZR 164/75, NJW 1978, 812, 813; Balke SVR 2013, 54, 56; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 72. Aufl. 2013, § 249, Rn 62).

Der BGH geht in seiner Entscheidung vom 10.1.1978 (BGHZ 70, 199 = NJW 1978, 812) davon aus, dass der Ersatz von Vorhaltekosten im Schadensfall nicht voraussetzt, dass eigens für fremdverschuldete Unfälle ein Reservefahrzeug vorgehalten wird. Es reicht aus, wenn der Geschädigte die Reservehaltung allgemein mit Rücksicht auf fremdverschuldete Ausfälle messbar erhöht hat und sich diese Vorsorge schadensmindernd ausgewirkt hat. Aus diesen Ausführungen des BGH folgt nach der Auffassung des Senats, dass der Schädiger die Vorhaltekosten für ein in Reserve gehaltenes Fahrzeug bereits dann ersetzen muss, wenn der Geschädigte dieses Fahrzeug in einem nicht ganz unerheblichen Umfang auch wegen fremdverschuldeter Ausfälle vorhält. Es ist nicht erforderlich, dass ein Fahrzeug eigens für diesen Fall in Reserve gehalten wird. Der Geschädigte hat daher, auch wenn ein Reservefahrzeug nur zum Teil für fremdverschuldete Ausfälle vorgehalten wird, Anspruch auf Ersatz der Vorhaltekosten für ein ganzes Reservefahrzeug.

Zunächst kann die Beklagte mit ihrem Bestreiten, die Klägerin halte überhaupt eine Reserve für fremdverschuldete Unfälle vor, nicht mehr gehört werden. Die Beklagte setzt sich durch ihr Bestreiten zu ihrem vorprozessualen Verhalten in Widerspruch, denn in ihrem außergerichtlichen Regulierungsverhalten in Zusammenschau mit dem Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 10.10.2023 (Anlage K3) ist sehr wohl, auch im Lichte der von der Beklagten zitierten BGH Rechtsprechung, Urteil vom 16.3.2021, Az. VI ZR 140/20, ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, Vorhaltekosten dem Grunde nach betreffend, zu sehen. Im Abrechnungsschreiben vom 10.10.2023 begründet die Beklagte die Erstattung von Vorhaltekosten mit der gewerblichen Nutzung durch die Klägerin, mithin hat sich die Beklagte inhaltlich mit dem Erstattungsanspruch auseinandergesetzt. Hiervon ausgehend hat die Beklagte ihre Regulierungsleistung aus der objektiven Sicht eines verständigen Dritten dahingehend erbracht, dass sie Vorhaltekosten dem Grunde nach dem Streit entzogen hat.

Vorhaltekosten werden der Höhe nach, wie oben erläutert, anhand des vorgehaltenen Fahrzeugs, hier des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen XXXXXXXXXX ermittelt. Vorhaltekosten umfassen daher den betrieblichen Aufwand für die Fahrzeuganschaffung, die Kosten des Kapitaldiens-

tes, des Unterhalts und des Wertverlusts (vgl Balke SVR 2013, 54, 56). Vorhaltekosten sind nicht abstrakt zu „berechnen“ wie etwa der Nutzungsausfallentschädigungssatz eines verunfallten Pkw, sondern anhand von konkreten Kosten für die Reservehaltung.

Die Klägerin hat den Aufwand für die betriebliche Anschaffung mittel entsprechender Anschaffungsrechnungen (K24 und K25 für die Fzg.einrichtung) vorgelegt. Der Aufwand beträgt mithin 32.857,24 €. Im Hinblick auf die übliche Nutzungsdauer von 6 Jahren beträgt die jährliche Abschreibung des vorgehaltenen Fahrzeugs 5.476,21 €. Mittels Anlage K26 hat die Klägerin weitere jährliche Kosten in Höhe von 420,00 € für Versicherungsleistungen für das vorgehaltene Fahrzeug nachgewiesen. Im Hinblick auf die unstreitige Einsatzzeit des Fahrzeugs pro Jahr von 180 Tagen, ermitteln sich so Kosten für das vorgehaltene Fahrzeug von 32,76 €/Tag. Weitere Kosten, die diesen Betrag zu Lasten der Beklagten erhöhen würden, sind von der Klägerin nicht vorgetragen. Angesichts der vorgelegten Nachweise und der einfachen Berechnungsweise, war keine entsprechende Beweisaufnahme erforderlich.

Mithin kann die Klägerin für die unstreitige Nutzung des vorgehaltenen Fahrzeugs von 10 Tagen Vorhaltekosten in Höhe von 327,60 € beanspruchen. Hierauf hat die Beklagte 270,80 € gezahlt, sodass ein Anspruch in Höhe von 56,80 € verbleibt.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

■■■■■

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Coburg, 25.04.2024

■■■■■ JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle